

VEREINS – SATZUNG



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „TSV 1925 Keilberg e. V.“.
Er hat seinen Sitz in 63856 Bessenbach-Keilberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter der Nummer 88 eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen **Finanzamt** an.

(2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
- Jugendarbeit

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung **durch den** Vorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis maximal von € 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand (§ 6)
- **der erweiterte Vorstand (§ 7)**
- der Wirtschaftsausschuss (§ 8)
- die Abteilungsleiter (§ 9)
- die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal fünf Personen zusammen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei bis maximal fünf Vorstände.

Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Sie sind in das Vereinsregister einzutragen.

Im Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass jeder nur für den ihm zugeordneten Bereich vertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis teilen die drei bis fünf Vorstände folgende Aufgaben unter sich auf:

- a) Sport
- b) Finanzen (1. Kassier)
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Wirtschaft
- e) Liegenschaften

(2) Zur Durchführung von Rechtsgeschäften, welche den Betrag von € 1.000,-- im Einzelfall übersteigen, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Zur Durchführung von Rechtsgeschäften, welche den Betrag von € 50.000,-- übersteigen oder die eine **Verpachtung des Wirtschaftsbetriebes betreffen**, sowie von **grundbuchpflichtigen Grundstücksgeschäften**, ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung (§ 10) erforderlich.

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag maßgeblich.

(5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch als Vorstandsmitglied zu berufen.

(7) Im Übrigen **kann** sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Schriftführer
2. Schriftführer
2. Kassier
- sämtliche Abteilungsleiter
- Jugendleiter
- Stellvertreter des Vorstandes für Wirtschaft

(2) Der erweiterte Vorstand hat kein Stimmrecht. Er hat eine beratende Funktion.

(3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands, mit Ausnahme der Abteilungsleiter, Jugendleiter und des Stellvertreters des Vorstandes für Wirtschaft, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(4) Die gewählten Abteilungsleiter, die Jugendleiter sowie der Stellvertreter des Vorstandes für Wirtschaft werden durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestätigt.

§ 8 Wirtschaftsausschuss

(1) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Wirtschaftsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Dem Wirtschaftsausschuss steht dasjenige Mitglied des Vorstandes (§ 6 Abs. 1) vor, das für das Aufgabengebiet Wirtschaft verantwortlich ist. Der Wirtschaftsausschuss wählt einen Stellvertreter des Vorstandes für Wirtschaft aus seinen Reihen.

(4) Der Wirtschaftsausschuss beruft seine Sitzungen eigenständig ein. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.

§ 9 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Einzelheiten können Abteilungsordnungen regeln, die sich jedoch an den Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten müssen. Für die Abteilungen gilt die Satzung des Hauptvereins entsprechend.

(2) Die einzelnen Abteilungen haben einen Abteilungsleiter zu wählen. Die Regelungen des § 10 (4) und des § 10 (5) finden entsprechende Anwendung.

(3) In jeder Abteilung kann ein Jugendleiter gewählt werden.

(4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Bessenbach und im Internetauftritt des Vereins sowie durch öffentlichen Aushang im Sportheim.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung **wählt** für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss (Revisoren), der die Kassenprüfung übernimmt und der der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

(4) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Mehrheit von neun Zehnteln.

Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen sind dabei nicht mitzuzählen und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter (**möglichst ein Mitglied des Vorstands**) festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch dann zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll inklusive Anwesenheitsliste aufzunehmen. **Dieses ist von allen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.**

§ 11 Beiträge, Gebühren

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des monatlichen Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Zusätzliche Beiträge oder Gebühren können auf Grund von außergewöhnlich entstehenden Aufwendungen beschlossen werden. Die Art dieser zusätzlichen Gebühren wird von der Mitgliederversammlung genehmigt. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 12 Weitere Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Ehren-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Änderung gemeinnützige Zwecke

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Bessenbach mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

(3) Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Schlussvorschriften

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am . .2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird bei vorliegender Satzung davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die vorstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter (Geschlechtsneutrale Formulierungen).

Unterschrift von 7 Mitgliedern: